



## **Vereinsförderrichtlinie der Stadt Blaustein**

Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung am 08.11.2022

### **§ 1 Fördergrundsätze**

Um die Vereinsarbeit und besonders die in den Vereinen betriebene Jugendarbeit zu intensivieren, werden im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel allgemeingültige Richtlinien aufgestellt und damit die Förderung der örtlichen Vereine auf eine geregelte Basis gestellt.

Auf die Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden auf Antrag gewährt. Zu Unrecht erhaltene Beträge und Zuschüsse müssen zurückbezahlt werden.

Die Zuschüsse sind zweckgebunden. Auf Verlangen müssen die Vereine einen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Zuschüsse erbringen. Bei einer zweckentfremdeten Nutzung behält sich die Stadt Blaustein vor, diese ganz oder teilweise zurückzufordern.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Richtlinien regeln die Förderung von gemeinnützigen Vereinen in Blaustein. Insbesondere zählen hierzu auch Jugendhäuser bzw. Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche durch Projekte, Veranstaltungen und Angebote unterstützen und dadurch helfen, diese in den gesellschaftlichen Prozess und aktiv in das Vereinsleben zu integrieren. Diese Einrichtungen fallen hierbei in die Kategorie der sonstigen gemeinnützigen Vereine und werden dementsprechend gefördert.

Der Verein muss nicht zwingend Mitglied in einem Fachverband oder einer Dachorganisation sein, jedoch im Vereinsregister eingetragen sein. Bei dem Verein muss es sich um eine sachlich und personell unabhängige Gruppierung handeln, er muss Aufgaben für die Allgemeinheit oder eine an die Öffentlichkeit gerichtete Tätigkeit übernehmen.

Nicht gefördert werden

1. politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG, Wählervereinigungen und Wählergruppierungen sowie deren Unterorganisationen,
2. Religionsgemeinschaften,
3. wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB.

### **§ 3 Anspruchsvoraussetzungen**

Gefördert werden Vereine, die

1. ihren Sitz in der Stadt Blaustein haben,
2. im Vereinsregister eingetragen und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind,
3. sich bereit erklären, an öffentlichen Veranstaltungen bzw. an Aktivitäten der Stadt mitzuwirken und
4. ihre Haupttätigkeit auf das Gebiet der Stadt Blaustein erstrecken. Ausnahmen sind möglich, wenn die notwendigen Voraussetzungen für die Abwicklung des Vereinszweckes in Blaustein nicht gegeben sind.

Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hat der Verein dies unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 4 Grundförderung**

Die Sportvereine sowie die Vereine der Musikpflege erhalten jährlich eine Grundförderung von 2,00 € pro Mitglied.

### **§ 5 Jugendförderung**

1. Zur Förderung der Jugendarbeit wird für Mitglieder bis 18 Jahre ein besonderer Zuschuss gewährt.

- I. Musikpflegende Vereine

Für jedes aktive Mitglied unter 18 Jahren 125 € / Jahr

- II. Sport- und Kulturpflegende Vereine

Für jedes aktive Mitglied unter 18 Jahren 25 € / Jahr

- III. Sonstige gemeinnützige Vereine

Für jedes aktive Mitglied unter 18 Jahren 25 € / Jahr

2. Die Nutzung der Sporthallen sowie der Gymnastik- und Bewegungsräume der Stadt Blaustein ist für Veranstaltungen mit überwiegender Beteiligung von Kindern und Jugendlichen kostenbefreit.

## **§ 6 Zuschüsse zu Investitionen**

Zuschüsse zu Investitionen werden im Verwaltungs- und Sozialausschuss oder Gemeinderat als Einzelfallentscheidungen vergeben. Die Anträge der Vereine werden vierteljährlich beraten.

Der Antrag ist mit begründenden Unterlagen und Angabe der Eigenleistungen des jeweiligen Vereins bei dem Fachbereich „Bildung und Gesellschaft“ schriftlich einzureichen.

## **§ 7 Ehrungen und Jubiläen**

1. Ehrungen werden entsprechend der jeweils gültigen Richtlinie zur Verleihung der Blaustein-Münzen und des Ehrenbürgerrechts von Blaustein durchgeführt.
2. Die örtlichen Vereine erhalten auf Antrag bei Jubiläen folgende Zuwendungen:

25-jähriges Jubiläum:	300 €
50-jähriges Jubiläum:	500 €
75-jähriges Jubiläum sowie alle weitere Jubiläen in 25-jährigem Abstand:	1.000 €

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Vereinsförderrichtlinie tritt zum 01.12.2022 in Kraft. Die Förderungen nach dieser Richtlinie werden erstmalig im Kalenderjahr 2023 ausgeschüttet.

Die bisher geltenden Regelungen treten mit Ablauf des 30.11.2022 außer Kraft.

Blaustein, den 28.02.2023

Thomas Kayser  
Bürgermeister